

Bundesministerium für Arbeit
zH Mag. Dr. Anna Ritzberger-Moser
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Bearbeiter/-in: Mag. Nicole Hafner-Kragl
oe@tieraerztekammer.at
Wien, September 2021

Anfrage Verbotene Arbeiten und Entgeltfortzahlung nach dem Mutterschutzgesetz GZ: 2021-0.517.070

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer bedankt sich für die Anfragen und erlaubt sich vorweg auf die Problematik der Entgeltfortzahlung schwangerer Dienstnehmerinnen durch den Arbeitgeber aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage kurz einzugehen.

Nach der geltenden Rechtslage hat der Dienstgeber die Möglichkeit und gleichzeitig die Verpflichtung, den konkreten von der schwangeren Dienstnehmerin besetzten Arbeitsplatz so abzuändern, dass das gefährdende Moment beseitigt wird. Ist eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes aus technischen Gründen nicht möglich oder ist eine solche Umgestaltung für den Dienstgeber oder die Dienstnehmerin nicht zumutbar, so wie es in einem Großteil der tierärztlichen Praxen der Fall ist, dann ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen.

Sind weder eine Änderung der Arbeitsbedingungen noch ein Arbeitsplatzwechsel möglich, so hat der Dienstgeber die schwangere Dienstnehmerin unter Entgeltfortzahlung von der Arbeit freizustellen. Die Entgeltfortzahlungspflicht richtet sich nach § 14 MutterschutzG und endet bei schwangeren Dienstnehmerinnen mit Eintritt des absoluten oder eines relativen Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 und 3 leg.cit.

Ein solches Beschäftigungsverbot ist jedoch abhängig von individuellen Gesundheitsbeschwerden der werdenden Mutter. Liegt kein solches vor bzw. wird kein solches von einem Arbeitsinspektionsarzt oder Amtsarzt festgestellt, so hat der Dienstgeber bis zu den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung das Entgelt fortzuzahlen .

Aufgrund der typischen Gegebenheiten einer Tierklinik/tierärztlichen Ordination ergibt sich nun, dass angestellte Tierärztinnen immer freigestellt werden müssen, weil alternative

Beschäftigungsmöglichkeiten ohne Gefährdung nicht möglich sind. Dies führt zu einer massiven finanziellen Belastung der Arbeitgeber. Für einen Tierarzt, der mit seiner tierärztlichen Ordination zu einer diesbezüglichen Entgeltfortzahlung ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schwangerschaft verpflichtet wird und zudem anstelle der freigestellten Mitarbeiterin eine Ersatzmitarbeiterin zuzüglich beschäftigen muss, ist diese Situation oftmals existenzbedrohend. Zum einen wird dadurch auch die tierärztliche Versorgung im ländlichen Raum massiv gefährdet, da dort in der Regel kleinstrukturierte Praxisstrukturen vorzufinden sind, welche ganz besonders von dieser Thematik betroffen sind. Zum anderen führt dies zu einer unsachlichen Diskriminierung zwischen kleinen Tierarztpraxen und kapitalstarken, konzerngeführten Praxisketten.

In der Praxis ergeben sich weitere zahlreiche Schwierigkeiten die den gesamten Berufsstand betreffen und zwar aus der Situation heraus, dass jeder Arbeitgeber einer angestellten Frau im gebärfähigen Alter Vorkehrungen treffen muss, um möglichst die Situation zu vermeiden, eine schwangere angestellte Tierärztin weiterhin bezahlen zu müssen, ohne jedoch über deren Arbeitskraft verfügen zu können. Ansonsten droht entweder der finanzielle Ruin der Praxis oder aber eine Gefährdung in Richtung Burn-out des Selbstständigen - denn in der Praxis kompensieren selbstständige Tierärzte den Arbeitsausfall dadurch, dass sie selbst diese Arbeitsleistung erbringen. Auch deshalb werden Frauen oft Teilzeitbeschäftigungen angeboten, um das Risiko des Arbeitgebers, die zusätzliche Arbeitsleistung selbst erbringen zu müssen, möglichst zu minimieren.

Dadurch entstehen mehrere Situationen, die Frauen, anstatt zu schützen, wie es das Mutterschutzgesetz eigentlich vorsah, nun in stark frauendiskriminierende Situationen bringt, die das ganze Berufsleben vorherrschen. So werden in der Praxis Stellen, wann immer es möglich ist, gerne lieber an Männer vergeben, für Frauen gestaltet sich die Suche nach einer Vollzeitstellung oft schwierig. Frauen bekommen häufig auch niedrigere Gehälter, um das Risiko einer Weiterzahlung eines hohen Gehaltes im Falle einer Schwangerschaft zu minimieren bzw. gar nicht erst tragen zu müssen.

Nicht zu vernachlässigen ist auch die psychische Belastung für die schwangeren angestellten Tierärztinnen, die dem Arbeitgeber mitzuteilen haben, dass sie schwanger und damit besonders zu schützen sind. Viele zögern deshalb diese Meldung oft monatelang hinaus. Erst ab dieser Meldung kann jedoch das Mutterschutzgesetz greifen und die werdende Mutter vor Tätigkeiten wie etwa Röntgen, Arzneimittelabgabe (Hormone), Setzen von Narkosen etc. geschützt werden. Schwangere Tierärztinnen setzen sich dadurch auch der Gefahr eines Schwangerschaftsabbruchs aus, auch der tierärztliche Alltag mit Nachtdiensten, dem Heben von schweren Tieren, viel gebückter Haltung etc. kann zu einem Abbruch der Schwangerschaft führen.

Weiters sind auch die Not- und Bereitschaftsdienste von dieser ganzen Problematik betroffen: um in der Praxis einen Not- und Bereitschaftsdienst aufrechtzuerhalten bedarf es ca. 5 Tierärzte, da es viel mehr junge weibliche Tierärztinnen als männliche Tierärzte gibt, ist auch Erstellung und Aufrechterhaltung eines Notdienstes schwierig, weil die Gefahr groß ist, dass durch den Eintritt einer Schwangerschaft hier ein Ausfall an Arbeitskraft entsteht.

Da aufgrund der geltenden Gesetzeslage derzeit ein vorgezogenes Wochengeld nicht ausbezahlt wird, stellt dies im Bereich der Tierärzteschaft eine Sonderproblematik dar, die bisher weder in Lehre noch in Judikatur behandelt wurde. Es wäre dringend eine Gesetzesänderung dahingehend notwendig, dass auch im Bereich des tierärztlichen Berufes ein individuelles Beschäftigungsverbot für schwangere Mitarbeiterinnen besteht und daher zum faktischen Zeitpunkt der Freistellung Wochengeld gewährt wird.

Zahlen:

Zwischen 1.1.2019 und 31.12.2020 waren insgesamt 131 angestellte Tierärztinnen in Karenz. Insgesamt befinden sich in der Altersgruppe zwischen 20 und 40 Jahren derzeit 640 angestellte Tierärztinnen.

Zu Ihren Fragen darf die Österreichische Tierärztekammer wie folgt Stellung nehmen:

- In **welchen Sparten bzw. Berufsgruppen** kommt es häufig zu arbeitsplatz-bezogenen Beschäftigungsverboten und –beschränkungen?

Bei allen schwangeren praktizierenden, Tierärztinnen, unabhängig davon in welchem Bereich diese tätig sind (Nutztiere, Kleintiere). Bis zur Veröffentlichung der in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Tierärztekammer erstellten Information „Mutterschutz bei Tierärztinnen“ (Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien) haben einzelne Arbeitsinspektorate von tierärztlichen Dienstgebern erstellte Arbeitsplatzevaluierung gem. § 2a. Mutterschutzgesetz akzeptiert; damit war eine Weiterbeschäftigung schwangerer Tierärztinnen in der tierärztlichen Praxis – abhängig vom regional zuständigen Arbeitsinspektorat - zwar eingeschränkt aber doch möglich. Mit der Kenntnisnahme der Information „Mutterschutz bei Tierärztinnen“ durch die Arbeitsinspektorate wird jedwede tierärztliche Tätigkeit einer schwangeren Tierärztin in der tierärztlichen Praxis verboten. Unter den in der Information „Mutterschutz bei Tierärztinnen“ genannten zugelassenen Tätigkeiten ist nur eine – nämlich die Beurteilung von Röntgenbildern – eine tierärztliche; alle anderen genannten Tätigkeiten sind keine spezifisch tierärztliche Tätigkeiten und werden in der Regel routinemäßig von anderem, nicht-tierärztlichen Personal erledigt (dieses Personal kann der Dienstgeber auch nicht freisetzen, nur weil eine schwangere Tierärztin für wenige Monate deren Arbeitsbereich übernehmen könnte).

- **Welche Tätigkeiten** im Einzelnen sind in diesen Berufen in der Regel von den § 2a oder § 4 MSchG umfasst?

ALLE tierärztlichen Tätigkeiten (mit Ausnahme der Beurteilung von Röntgenbildern (vgl. Information „Mutterschutz bei Tierärztinnen“, Zulässige Tätigkeiten (unter Einhaltung der Voraussetzungen))

- **Wie häufig** kommen solche **Beschäftigungsverbote** in diesen Bereichen vor?

Bei ALLEN gemeldeten Schwangerschaften tierärztlich tätiger Dienstnehmerinnen sowie eingeschränkt bei nicht-tierärztlich tätigen Dienstnehmerinnen.

- **Wie häufig** kann im Sinn des § 2b MSchG eine **Änderung** der Arbeitsbedingungen vorgenommen werden bzw. steht ein **Ersatzarbeitsplatz** zur Verfügung?

Bei schwangeren, tierärztlichen Dienstnehmerinnen ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen, die eine Weiterbeschäftigung möglich machen, nicht möglich; Ersatzarbeitsplätze können nach unserer Einschätzung nur in den seltensten Fällen angeboten werden (s.o.).

- **Wie häufig** müssen schwangere Mitarbeiterinnen nach § 14 MSchG unter **Fortzahlung des Entgelts** freigestellt werden?

Regelmäßig/immer (s.o.)!

- Falls Sie über nachvollziehbare Berechnungen der Kosten verfügen, die den von Ihnen vertretenen Betrieben durch Entgeltfortzahlung nach § 14 MSchG erwachsen, wird um Bekanntgabe ersucht.

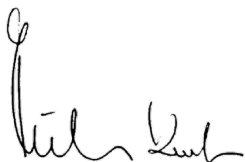
Konkretes Beispiel aus der Steiermark:

Eine schwangere angestellte Tierärztin hatte zum Zeitpunkt der Meldung der Schwangerschaft einen Bruttolohn von € 3.473,82 (netto € 2.315,61). Bis zum Mutterschutz waren Entgeltfortzahlungen in Höhe von € 17.842,68 (Entgelte für 3 Monate + Sonderzahlungen) zu leisten.

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht dringend um eine gesetzliche Lösung dieses Problems.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Frühwirth', written in a cursive style.

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer